



Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
z. Hd. Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

**WST1-UG-37/039-2025;
Vorhaben „Windpark Schrick West – Repowering“,
Gutachten Fachbereich Raumordnung, Landschafts-
und Ortsbild zum Antrag auf Änderungsgenehmigung
nach § 18b UVP-G 2000**

Wien, am 14.03.2025

Sehr geehrter Herr Mag. Lackenbacher, LL.M.,

Befund:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, wurde der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Schrick West – Repowering“, bestehend aus 5 Windenergieanlagen ("WEA") der Type Vestas V 162 (6,2 MW) und 1 WEA der Type Vestas V 136 (4,2 MW) mit einer Gesamtengpassleistung von 35,2 MW., erteilt. Weiters wurde die Kabelführung zum Umspannwerk ("UW") Kettlasbrunn und UW Gaweinstal genehmigt.

Die ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2025 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst die Änderung der Ableitung zum Netz. Insbesondere entfällt die Ableitung der vom WP erzeugten Energie in das UW Gaweinstal. Die Netzanbindung erfolgt nun wie folgt über 3 Kabelstränge:

- Strang 1 (Änderung): Die von den WEA SW 05 und SW 06 erzeugte elektrische Energie wird zur Anlage SW 01 geführt und von dort mittels adaptierter 30 kV-Verkabelung direkt zum UW Kettlasbrunn geleitet.
- Strang 2 (Änderung): Die Netzableitung in das UW Gaweinstal fällt weg wodurch die produzierte Energie der Anlagenstandorte SW 04 und SW 03 mittels neu geplanter 30 kV Verkabelung zum Übergabepunkt Maustrenk abgeleitet wird. Die von den WEA SW 03 und SW 04 erzeugte elektrische Energie wird über eine neu zu errichtende 30 kV-Verkabelung in den Übergabepunkt Maustrenk geführt. Die Anbindung am Übergabepunkt erfolgt mittels Kabelmuffe. Von dort wird die Energie über den Kabelstrang des Vorhabens Windpark Maustrenk III weiter in das UW Neusiedl an der Zaya geleitet.

- Strang 3 (wie bisher): Die von der WEA SW 02 erzeugte elektrische Energie wird weiterhin über die bestehende 20 kV-Verkabelung über den Strang 3 zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH geführt. Von dort wird die Energie in das UW Kettlasbrunn abgeleitet.

Im Zuge der geänderten Ableitung zum Netz wird zudem die interne Windparkverkabelung angepasst.

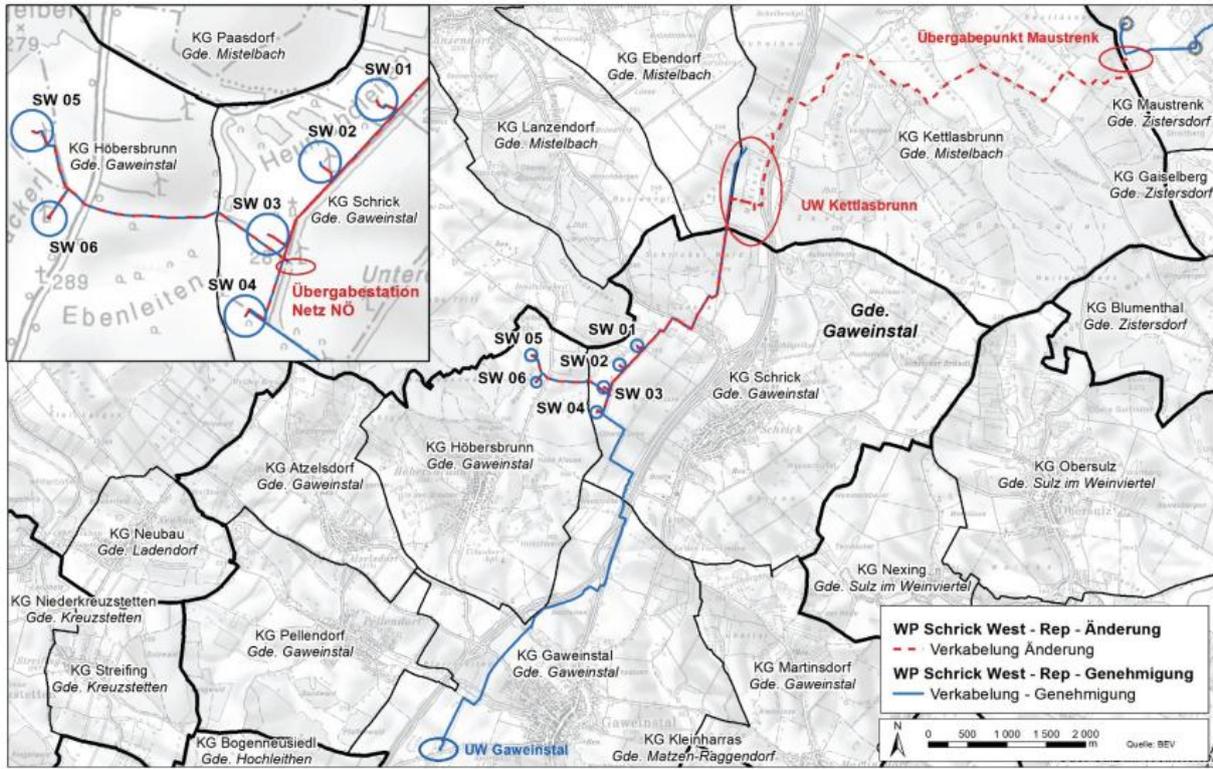


Abbildung 1: Übersicht Vorhabensänderung 2025 (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

Querungen technischer Einbauten:

Gemäß Einlage B0101 sind in nachfolgender Tabelle die technischen Einbauten, die durch die geplante Änderung betroffen sind, angeführt.

Tabelle 1: Übersicht Querung von technischen Einbauten (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

| Einbautenträger | Technische Einbauten | Betroffenheit in UVP-Genehmigung 2023 | Betroffenheit in Änderung 2025 |
|-----------------------------------|---|---------------------------------------|--------------------------------|
| A1 Telekom Austria AG | Nachrichtenleitung | nein | ja |
| Bonaventura | Erdkabel | ja | ja |
| | Kanalleitung | ja | ja |
| | Wasserleitung | ja | ja |
| Gas Connect Austria GmbH | Gas-Hochdruckleitung | ja | nein |
| Netz NÖ GmbH | Hochspannung-Freileitung | ja | ja |
| | Mittelspannung-Freileitung | ja | ja |
| | Mittelspannung-Kabelleitung | ja | ja |
| | Mittelspannung-Kabelleitung (stillgelegt) | ja | ja |
| | Nachrichten-Freileitung | ja | ja |
| | Nachrichtenleitung | ja | ja |
| | Nachrichtenleitung (stillgelegt) | ja | ja |
| ÖBB Infrastruktur AG | Hochspannung-Freileitung | nein | ja |
| | Mast | nein | ja |
| Ökoenergie Management GmbH | Mittelspannung-Kabelleitung | ja | ja |
| Telekom | Nachrichtenleitung | ja | ja |
| GENVERB Gaweinstal-Bad Pirawarth | Wasserleitung | ja | nein |
| Abwasserverband Oberer Weidenbach | Kanalleitung | ja | nein |

Gemäß Einlage B0101 werden die erforderlichen Mindestabstände weiterhin zu allen bestehenden Einbauten eingehalten.

Querungen von Verkehrsinfrastrukturen:

Die durch die geplante Windparkverkabelung gequerten Verkehrsinfrastrukturen werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Übersicht Querung von Verkehrsinfrastruktur (Quelle: Einreichoperat, Einlage B0101)

| Verkehrsinfrastruktur | Betroffenheit in UVP-Genehmigung 2023 | Betroffenheit in Änderung 2025 |
|------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|
| A5 Nord/Weinviertel Autobahn | ja | ja |
| Landesstraße B7 | ja | ja |
| Landesstraße B46 | ja | ja |
| Landesstraße L3096 | ja | ja |
| Landesstraße L10 | ja | nein |
| Landesstraße L3026 | nein | ja |

Gemäß Einlage B0101 erfolgt die Querung der höherrangigen Straßen mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) unter Berücksichtigung der OVE E 8120, 2017-07. Das Einvernehmen zur Sondernutzung von Straßengrund wird im Zuge der Bauvorbereitung / des Bauprojektes eingeholt.

Bauzeit:

Auf Basis der Erfahrungswerte der beteiligten Baufirmen bei der Errichtung von Netzableitungen ergibt die Projektänderung gemäß Einlage B0101 keine maßgebliche Verlängerung der Bauzeiten. Durch die Aufnahme der externen Windparkverkabelung in das Vorhaben kann eine geringfügige Bauzeitverlängerung von 1-2 Wochen angenommen werden.

Rodungen:

Es ergeben sich durch die angeführten Projektänderungen keine zusätzlichen Rodungen.

Schall:

Aufgrund der geänderten Kabeltrassen wurde eine Schalluntersuchung der Errichtungsphase durchgeführt. Die Betriebsphase bleibt unverändert. Die Schalluntersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die in den Bauphasen durch den Abbruch der bestehenden Anlagen und die Errichtung der neuen Anlagen zu erwartenden Schallimmissionen erfüllen mit deutlicher Sicherheit den in der ÖAL 3/1 definierten Planungstechnische Grundsatz für zeitlich begrenzte Baubetriebe. Die zu erwartenden Schallauswirkungen können aus schalltechnischer Sicht als nicht wesentlich eingestuft werden.“

Beanspruchte Grundstücke:

Die von der Verkabelung betroffenen Grundstücke haben sich gegenüber der ursprünglichen UVP-Genehmigung geändert. Es wird auf das Einreichoperat, Einlage B0101, und das aktuelle Grundstücksverzeichnis (RURALPLAN 2025C, Einlage C0101) verwiesen.

Gutachten

Im Folgenden werden die Fragen gemäß dem Ersuchen der Behörde vom 05. Februar 2025 (Kennzeichen: WST1-UG-37/039-2025) beantwortet:

5.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, für den Windpark Schrick West – Repowering genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild, Kulturgüter, gewidmete Siedlungsgebiete (Wohn- und Baulandnutzung) und Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Für die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild, Kulturgüter, gewidmete Siedlungsgebiete und Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind keine zusätzlichen, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, für den Windpark Schrick West – Repowering genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen zu erwarten. Dies begründet sich wie folgt:

- die geänderten Kabeltrassen ausschließlich unterirdisch verlaufen,
- die geänderte temporäre Flächenbeanspruchung in der Errichtungsphase durch Maßnahmen ausgeglichen wird,
- keine zusätzlichen Rodungen erforderlich sind,
- lediglich eine geringfügige Bauzeitverlängerung von 1-2 Wochen angenommen werden kann,
- die zu erwartenden Schallauswirkungen in der Errichtungsphase als nicht wesentlich eingestuft werden und
- für die Betriebsphase keine geänderten Wirkungen zu erwarten sind.

Durch die geplanten Änderungen der Verkabelung, welche in Form von Erdleitungen ausgeführt werden, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, auf das Ortsbild, auf Kulturgüter, auf gewidmete Siedlungsgebiete oder auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen.

Sachgüter:

Durch die Änderungen ist das Schutzgut Sachgüter in der Errichtungsphase angesprochen:

Durch die Projektänderung ist nunmehr eine Querung der Straße L3026 notwendig. Im Gegenzug entfällt die Querung der Straße L10. Durch die Projektänderung sind nunmehr folgende Querungen von Einbauten notwendig: A1 Telekom Austria AG – Nachrichtenleitung, ÖBB Infrastruktur AG - Hochspannung-Freileitung, ÖBB Infrastruktur AG – Mast. Im Gegenzug entfallen durch die Projektänderung folgende Querungen von Einbauten: Gas Connect Austria GmbH - Gas-Hochdruckleitung, GENVERB Gaweinstal-Bad Pirawarth – Wasserleitung, Abwasserverband Oberer Weidenbach – Kanalleitung. Die erforderlichen Mindestabstände werden gemäß Einlage B0101 weiterhin zu allen bestehenden Einbauten eingehalten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nach wie vor folgende Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheids der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023 wirksam:

- „I.4.10.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.“
- „I.4.4.18 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.“



- „I.4.12.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“

Für Sachgüter sind bei Einhaltung der Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheids keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen. Ergänzend wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen für Verkehrstechnik und Elektrotechnik verwiesen.

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Die Frage betreffend die Gesundheit von Menschen kann vom Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (Beweisthemen: Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild, Sach- und Kulturgüter, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, gewidmete Siedlungsgebiete (Wohn- und Baulandnutzung)) nicht beantwortet werden, da sich die Fragestellung auf gesundheitliche Aspekte bezieht. Zu den gesundheitlichen Aspekten wird auf die Stellungnahmen des Sachverständigen für Umwelthygiene verwiesen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5.2.1 verwiesen.

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Die Frage kann vom Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (Beweisthemen: Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild, Sach- und Kulturgüter, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, gewidmete Siedlungsgebiete (Wohn- und Baulandnutzung)) nicht beantwortet werden, da sich die Fragestellung auf die Umweltaspekte Boden, Luft, Pflanzen, Tiere, Gewässer bezieht.

Es wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen für Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz verwiesen.

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Die im UVP-Genehmigungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genannten Auflagen I.4.10.1, I.4.4.18 und I.4.12.1 sind weiterhin geeignet, um Beeinträchtigungen von Sachgütern zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- „I.4.10.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.“
- „I.4.4.18 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.“
- „I.4.12.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Die Frage kann vom Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (Beweisthemen: Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild, Sach- und Kulturgüter, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, gewidmete Siedlungsgebiete (Wohn- und Baulandnutzung)) nicht beantwortet werden, da sich die Fragestellung auf technische Aspekte und die Einhaltung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten bezieht.

Es wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik, Luftfahrttechnik, Elektrotechnik, Verkehrstechnik, Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz, Lärmschutztechnik sowie Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Windpark Schrick West – Repowering durchgeführt wurde, entgegen?

Die geänderten Auswirkungen stehen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Windpark Schrick West – Repowering durchgeführt wurde, nicht entgegen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Ausführung der Kabeltrassen, ohne die genehmigten Standorte oder die Art der Windenergieanlagen zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen



DI Thomas Knoll